

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0004/2022**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	10.02.2022	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.02.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	22.02.2022	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **Förderung der Flexibilisierung gemäß §48 KiBiz für das Kindergartenjahr 2022/23**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe für soziale Dienste mbH in Olpe auf Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für die Kindertagesstätte St. Felix, Im Schlangenhöfchen 29 in Bergisch Gladbach, für das Kindergartenjahr 2022/23 in Höhe von 16.600 €, wird zugestimmt.

## Kurzzusammenfassung:

nicht notwendig

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht relevant

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	x				
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>	x				
<b>außerplanmäßig:</b>					

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	x		
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Gemäß § 48 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1.

Für das Kindergartenjahr 2022 / 23 wurde für eine Kindertagesstätte ein Antrag gestellt, der §48 Abs. 1 KiBiz für das Kindergartenjahr 2022/213 bewilligt werden:

Träger: Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe für soziale Dienste mbH in Olpe  
Einrichtung: Im Schlangenhöfchen 29, 51427 Bergisch Gladbach  
Grund: § 48 (1) Nr. 1 KiBiz  
Der Träger möchte dem Wunsch der Eltern entsprechen und verlängerte Öffnungszeiten am Nachmittag anbieten. Die Betreuungszeit beginnt in der Kindertagesstätte um 7 Uhr und die Schließzeit soll verlängert werden. Insgesamt sollen wöchentlich 50 Stunden Öffnungszeit angeboten werden (3 Stunden über 47 Stunden hinaus). Hierdurch ist den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich. In der Zeit von 16 bis 17 Uhr werden alle Kinder gemeinsam von 2 Fachkräften betreut. Neben einer kleinen Snackrunde wird den Kindern ein gezieltes pädagogisches Angebot unterbreitet oder sie werden im Freispiel begleitet. Aufgrund dessen werden 2 Fachkräfte mit insgesamt 3 Stunden wöchentlich für ein Kindergartenjahr gefördert (15.600 €). Zusätzlich werden pädagogische Sachkosten zur Durchführung von Projekten in der Randstundenbetreuung gefördert (1.000 €).  
Kosten insg.: 16.600 €

Lt. KiBiz sind in diesem Betrag Landesmittel in Höhe von 12.450 € enthalten. Gemäß § 48 Abs. 3 ist Voraussetzung für den Zuschuss nach Abs.1, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung um 25% an die Träger der Kindertagesstätten weiterleitet. Daher muss die Stadt Bergisch Gladbach einen Anteil von 4.150 € zahlen.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2022 bereit und werden für den Haushalt 2023 beantragt (5/12 in 2022 und 7/12 in 2023).